



PETER HUSTINX  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Stefano Manservigi  
Generaldirektor  
Generaldirektion Inneres  
Europäische Kommission  
BRU-LX46 06/105  
B-1049 Brüssel

Brüssel, 6. Juli 2011  
PH/OL/kd D(2011)1251 C 2011-0347

**Betr.: Kommentare zur Mitteilung der Kommission „Korruptionsbekämpfung in der EU“ und zum Beschluss der Kommission über die Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU**

Sehr geehrter Herr Manservigi,

ich schreibe Ihnen im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über „Korruptionsbekämpfung in der EU“<sup>1</sup> und dem Beschluss der Kommission zur Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU („Korruptionsbekämpfungsbericht der EU“)<sup>2</sup>.

Im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr möchte ich Ihnen einige Bemerkungen zu diesen Dokumenten zusenden.

Wir begrüßen, dass wir zu diesen Dokumenten vor ihrer Annahme konsultiert wurden, und freuen uns, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen in die Endfassungen übernommen wurden. Trotzdem möchten wir noch zwei Bemerkungen anbringen.

In der Mitteilung wird auf eine geplante Strategie zur Verbesserung der Finanzermittlungen und zur Förderung der Sammlung und Auswertung von Finanzinformationen hingewiesen, deren Ergebnisse innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, zwischen den Mitgliedstaaten und

---

<sup>1</sup> KOM(2011) 308 („Mitteilung“).

<sup>2</sup> K(2011) 3673.

den zuständigen EU-Stellen sowie auf internationaler Ebene weitergegeben werden können. Wir empfehlen der Kommission, sicherzustellen, dass im Rahmen dieser Strategie Belangen des Datenschutzes ausreichende Beachtung geschenkt wird, und werden diese Angelegenheit sowie den geänderten EU-Rechtsrahmen zur Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensgegenständen aufmerksam verfolgen.

Wir schlagen ferner vor, dass Artikel 2 Buchstabe b des Kommissionsbeschlusses zur Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU, in dem u. a. die „Ermittlung von [...] erfolgreichen Ansätzen“ als eines der mit dem Korruptionsbekämpfungsbericht der EU verfolgten Ziele genannt wird, dahin gehend ausgelegt werden sollte, dass dies erfolgreiche Ansätze beim Datenschutz im Rahmen von Ermittlungen zur Korruptionsbekämpfung einschließt.

Falls Sie diese Angelegenheit eingehender erörtern möchten oder weitere Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte erneut an den EDSB.

Mit freundlichen Grüßen

**(Unterschrift)**

Peter Hustinx